



den Kindern zuliebe

VÄter für Kinder

**Initiative für Kind, Familie,
Menschenrechte**

VÄTER FÜR KINDER e.V.

Postfach 380 268

D-80616 München

E-Mail: webmaster@vaeterfuerkinder.org

Internetadresse: <http://www.vaeterfuerkinder.org>

Kurzstellungnahme

in der Anhörung vor dem Bundesverfassungsgericht

am 19. November 2002

vorgetragen von Dr. Peter Koeppel

Eingetragen beim AG München
Vereinsregister VR 12641
Vorsitzender: Prof. Dr. M. Reeken

Als gemeinnützig und besonders
förderungswürdig anerkannt vom
FA München für Körperschaften

Beitrags- und Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
(BLZ 700 205 00) Konto Nr :8831500

Herr Präsident, Hohes Gericht

Verbindlichen Dank für das dem Verein gewährte Rederecht.

Lassen Sie mich sogleich *medias in res* gehen:

Es geht dem Verein VÄTER FÜR KINDER weniger um Rechte von unverheirateten Vätern, sondern um die Rechte der betroffenen Kinder!

Wir sind der eindeutigen Rechtsauffassung,

- ◆ **dass ein jedes Kind ohne Ansehung der Geburt ein Grund- wie auch Menschenrecht auf Mutter und Vater hat**

und

- ◆ **dass ein ausserehelich geborenes Kind in seiner Entwicklung nicht durch Einschränkung seiner seelischen Entwicklungsmöglichkeiten dafür „bestraft“ werden darf, dass seine Eltern nicht geheiratet haben.¹**

Zum Grundrecht

fasse ich mich kurz und gebe nur spezifischen Hinweis auf Art. 6 Abs. II, S. 1, wo das **natürliche Recht der Eltern²** deklariert wird.

Zum verfassungsrechtlichen Schutz von Ehe und Familie gemäß Art. 6 Abs. I GG komme ich am Schluß meiner Ausführungen.

Schliesslich liegt auch ein Verstoss gegen Art. 3 Abs. II GG vor.³

Das Menschenrecht

des ausserehelichen Kindes auf sorgerechtlche Gleichbehandlung mit dem ehelichen Kind ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot des Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK.

¹ Ähnlich der damalige Bundesjustizminister Klaus Kinkel am 21.02.1991 vor dem Deutschen Bundestag: „Kinder haben keinen Einfluss auf die Lebensform ihrer Eltern, und sie dürfen dadurch auch keine Nachteile erleiden.“

vgl. auch Schwenger, FamRZ 1985, 1202 (1209); Kropholler, AcP 185 (1985), 244 (271, 273)

² Nach meinem Verständnis bedarf ein natürliches Recht zu seiner Geltung nicht eines zusätzlichen „staatlichen Verleihungsaktes“.

Gern verzichte ich auf die naturrechtliche Argumentation, wenn auch der VAMV fortan darauf verzichtet, ein väterliches Mitsorgerecht gegen den Willen der Mutter als einen Verstoss gegen ein sog. „Mutterrecht“ zu bezeichnen. Der VAMV möge dieses von ihm in die Diskussion eingebrachte „Mutterrecht“ doch bitte verfassungs-/positivrechtlich näher begründen.

³ Danach darf das Recht, die Elternpflicht gegenüber dem Kind wahrzunehmen, nicht willkürlich zwischen Mutter und Vater geregelt werden. § 1626a Abs. II BGB verstösst wegen Benachteiligung des Vaters gegen Art. 3 Abs. II GG, denn der Gesetzgeber hat einseitig die Interessen der Mutter am Erhalt ihres Sorgerechts bedacht.

So Rauscher: Familienrecht, Heidelberg 2001, S. 33, Rz. 46

Wenn der deutsche Gesetzgeber bisher dem ausserehelich geborenen Kind die Rechtswohltat der elterlichen gemeinsamen Sorge kraft Gesetz vorenthält, so verstösst dies nach Auffassung vieler Fachleute seit Jahren gegen Art. 8 EMRK. Ich verweise für viele auf Brötel⁴ und Ebert⁵.

Bei konsequenter Fortentwicklung ihrer Gedankenführung lassen sich mehrere Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) für eine gemäss Art. 8 EMRK gebotene sorgerechtliche Gleichstellung der ausserehelichen Kinder anführen. Ich nenne hier nur die EGMR-Urteile⁶

Marckx v. Belgien⁷ Keegan v. Irland⁸, Kroon u.a. v. Niederlande⁹, Elsholz v. Deutschland¹⁰

Es ist nach meiner Überzeugung davon auszugehen, dass der EGMR die Individualbeschwerde eines unverheirateten Vaters - und über solche wird heute neben der Korbacher Richtervorlage auch verhandelt - für zulässig und wegen Verstoss gegen Art. 8 i. V. m. Art. 14 EMRK als begründet ansehen würde.

Hierin bestärkt mich ein rechtsvergleichender Blick in die beiden wichtigsten westlichen EMRK-Mitgliedstaaten.

In **Frankreich** erhält der unverheiratete Vater automatisch neben der Mutter das Sorgerecht für das ausserehelich geborene Kind, wenn er sich innerhalb eines Jahres ab Geburt als Vater eintragen lässt; seit März 2002 auch dann, wenn er nicht mit Mutter und Kind zusammen lebt.

In **Großbritannien** ist in diesen Tagen das Kindschaftsrecht von 1989 dahingehend geändert worden, dass im Gegensatz zu bisher erforderlichem Antrag die Eintragung des Vaters in das Geburtenregister ohne weitere Formalitäten zum Sorgerecht neben der Mutter führt.

Im Hinblick auf die **evolutiv-dynamische Rechtsprechung des EGMR** kann als sehr wahrscheinlich gelten, dass wegen der neuen Rechtslage in Frankreich und

⁴ Brötel: Die Defizite im deutschen Kindschaftsrecht, gemessen an der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), in Koepfel (Hrsg.): Kindschaftsrecht und Völkerrecht, Luchterhand 1996, S. 49ff.
ders.: Schutz des Familienlebens, in: RabelsZ, Bd. 63 (1999), S. 580ff.

⁵ Kurt Ebert: Zur Konfiguration (Konfrontation?) von innerstaatlichem Recht und Völkerrecht in der aktuellen deutschen Familienrechtslage, in FamRZ 1994, 273ff.

⁶ **Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, BVerfGE 74, 358 (370), u.a. sind „bei der Auslegung des Grundgesetzes ... auch Inhalt und Entwicklungsstand der Europäischen Menschenrechtskonvention in Betracht zu ziehen, sofern dies nicht zu einer Einschränkung oder Minderung des Grundrechtsschutzes nach dem Grundgesetz führt, eine Wirkung, die die Konvention indes selbst ausgeschlossen wissen will (Art. EMRK). Deshalb dient in soweit auch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte als Auslegungshilfe für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes.“**

⁷ Marckx v. Belgien, Urteil vom 13.06.1979, NJW 1979, 2449

⁸ Keegan v. Irland, Urteil vom 26.05.1994, FamRZ 1995, 110 = NJW 1995, 2153

⁹ Kroon u.a. v. Niederlande, Urteil vom 27.10.1994,

¹⁰ Elsholz v. Deutschland, Urteil vom 13.07.2000, DAVorm 2000, 679

Grossbritannien¹¹ eine vergleichsweise eingeschränktere deutsche Regelung zu einer Verurteilung Deutschlands führen dürfte.¹²

Zusammenfassend:

Ganz kurzfristig sollten

§§ 1626a u. 1672 BGB wegen Verfassungsverstoss vom Bundesverfassungsgericht aufgehoben und durch eine weniger stringente, durchlässigere Lösung ersetzt werden, wie dargelegt in der Stellungnahme des djb¹³

Mittelfristig sollte

in Anpassung an die dargestellte jüngste Entwicklung in Frankreich und Grossbritannien eine mit Artt. 8 und 14 EMRK konforme gesetzliche Lösung durch den dazu zu beauftragenden Gesetzgeber gefunden werden.

Zu den **seelischen Entwicklungsmöglichkeiten**¹⁴, deren kompromisslose Einschränkung gemäss Grundgesetz Art. 6 Abs. V GG als verfassungswidrig zu bezeichnen ist, zitiere ich einige Fachleute:

Erich Fromm:

¹¹ eine Reihe weiterer europäischer Staaten kennt schon länger keine wesentliche sorgerechtliche Unterscheidung der Kinder nach Geburt; vgl. dazu Dopffel (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel, Tübingen 1994. – Dopffel merkt zusammenfassend (S. 600) sehr kritisch an: „Offenbar muss man bis heute speziell für nichteheliche Kinder mit der Möglichkeit rechnen, dass der Vater dem Kind kein ernstliches Interesse entgegenbringt. Eine Beteiligung des Vaters am Sorgerecht wirkt dann als unnütze Komplikation und Belastung der Mutter.“ – Und weiter: „Ein starkes Indiz für Gleichgültigkeit gegenüber dem Kind ist natürlich das Bestreiten der Vaterschaft.“ – Es ist exakt dieser unzulässig verallgemeinernde und diskriminierende Schluss von einer nicht näher erfassten Zahl solcher schlechten und zu Recht zu disqualifizierenden Vätern auf die ständig wachsende Zahl von Vätern, die nach Beobachtung nicht nur unseres Vereins ihren Lebenssinn in gelebter Vaterschaft sehen und unsäglich unter dem sorgerechtlichen Ausschluss leiden, welcher bis heute die sorgerechtliche Gleichstellung der Kinder verhindert.

¹² Im Gegensatz zu unserer Stellungnahme vom 28.05.2001 kann ich mir auch nicht mehr vorstellen, daß es zur Vermeidung einer Verurteilung Deutschlands durch den EGMR ausreicht, wenn § 1626a BGB dadurch etwas durchlässiger gemacht würde, in dem einem vom mütterlichen Vetorecht betroffenen Vater eine familiengerichtliche Klagemöglichkeit eingeräumt wird, über die der Familienrichter im Einzelfall nach Kindeswohlprüfung zu entscheiden hätte.

Dem Einwand, dass dann auch Väter von Kindern, die aus einem sog. One-Night-Stand hervorgegangen sind, automatisch Mitsorgerecht bekommen würden und dies dem Kindeswohl widerspreche, ist zu begegnen: Der französische und britische Gesetzgeber haben sich mit Sicherheit auch mit diesem Problem beschäftigt, da sie dem Wohl der Kinder ihres Landes genauso verpflichtet sind. Im übrigen kann einem solchen Vater nicht a priori abgesprochen werden, dass er sich zu einem fürsorglichen, liebevollen Vater entwickeln kann. – Auch kann ich mir nicht vorstellen, dass „Erzeuger“, die sich „vor der Vaterschaft drücken und aus dem Staub machen“, hinterher sich in die Sorge der Mutter einmischen; ausserdem könnte ihnen das Familiengericht ja bei auftretenden Problemen schnell die Mitsorge entziehen.

¹³ Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes (djb) vom 10.08.2001, II. 2. a) Verstoss von §§ 2626a, 1672 BGB gegen Art. 6 Abs. 2 GG und II. 2 b) Verstoss von §§ 1626a, 1672 BGB gegen Art. 6 Abs. 5 GG

¹⁴ unser Verein beschäftigt sich intensiv mit den psychologischen/seelischen Aspekten des Kindschaftsrechts (siehe www.vaeterfuerkinder.de/psycho.htm). – Der Unterfertigte hat sich bei der Abfassung seiner Stellungnahme ausführlich mit anerkannten Entwicklungspsychologen beraten

Die Entwicklung von der Mutter- zur Vaterbindung und ihre schliessliche Synthese bildet die Grundlage für seelisch-geistige Gesundheit und Reife.¹⁵

Alice Miller:

Was dem Kind in den ersten Lebensjahren passiert, schlägt unweigerlich zurück. Psychosen, Drogensucht, Kriminalität sind ein verschlüsselter Ausdruck der frühesten Erfahrungen.¹⁶

Horst Petri:

Je früher das Kind auf die Haltestrukturen des Vaters verzichten muss, umso gefährdeter ist es in seiner gesamten weiteren Entwicklung.¹⁷

Christiane Olivier:

Eine Mutter ohne Vater ist keine Möglichkeit für das Kind, und wenn das Leben sie trennt, dürfen sie nicht vergessen, dass die Kraft ihres Kindes in ihrer gegenseitigen Ergänzung beruht, die lange über die Scheidung hinaus bestehen muss.¹⁸

Ich komme zu den bekannten **Bedenken konservativer Kreise**, dass durch die sorgerechliche Gleichstellung der ausserehelichen Kinder die Ehe abgewertet würde:

Die jüngste politische Aussage der CDU/CSU

„Familie ist da, wo Kinder sind“

scheint erstmals diese Bedenken beiseite zu schieben.¹⁹

Es geht hier nicht um den Schutz der Ehe, sondern um Schutz und Gleichstellung der ausserehelichen Kinder. Hierdurch wird mit Sicherheit kein Paar von der Ehe abgehalten, die heute aus ganz anderen Gründen von vielen Paaren nicht geschlossen wird.

Es müssen endlich den ausserehelich geborenen Kindern, wie bereits vor einem halben Jahrhundert vom Verfassungsgeber in Art. 6 Abs. V GG grundrechtlich versprochen, die gleichen Entwicklungschancen eingeräumt werden.

Ich komme zum Schluss:

Im Weltbild eines Kindes nehmen Mutter- und Vaterfigur feste Plätze ein, auf die das Kind keinen anderen kommen lässt, wer es auch sei. Erlebt nun das Kind bei seinem

¹⁵ Erich Fromm: Die Kunst des Liebens; neue übers. Ausg. Ullstein Materialien 1980, S. 56

¹⁶ Alice Miller: Am Anfang war Erziehung (1983)

¹⁷ Horst Petri: Das Drama der Vaterentbehmung; in Frühe Kindheit, Zeitschrift der Deutschen Liga für das Kind, Heft 3/02, S. 5 ff. (6);

vgl. auch www.vaeterfuerkinder.de/petri.htm

¹⁸ Christiane Olivier: Die Söhne des Orerst (1997), S. 87 – Selbstverständlich gilt diese kluge Sentenz der französischen Psychoanalytikerin nicht nur für eheliche (=Scheidungs-)Kinder;

vgl. auch: www.vaeterfuerkinder.de/orest.htm

¹⁹ Der italienische Menschenrechtler Fernando Volio definierte die Kenfamilie: „A group, consisting of two adults of different sexes and their descendants.“; in: Louis Henkin (Hrsg.): The International Bill of Rights, New York (ohne Jahr)

Vater, dass es bei ihm nicht Schutz und Hilfe suchen kann, weil er nichts zu sagen hat, dann brauchen wir uns nicht zu wundern, wenn das **Selbstwertgefühl des Kindes** auf Dauer Schaden nimmt.

In der Verfassung ist die Gleichwertigkeit von Männern und Frauen verankert. Damit geht sie in den Erziehungsauftrag ein, der die Legitimation für die elterliche Erziehungsbefugnis darstellt. Jungen und Mädchen erfahren so die Gleichberechtigung ihrer Väter und Mütter im Laufe ihrer Sozialisation zu ebenbürtigen Mitgliedern unserer Gesellschaft.

Für den Verein VÄTER FÜR KINDER e. V.
www.vaeterfuerkinder.de

Dr. Peter Koepfel